

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. November 2017

Nr. 2017/1915

## **Aeschi: Luzern-, Gallishof-, Bolken- und Burgäschistrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP)**

---

### **1. Feststellungen**

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt betreffend die Luzern-, Gallishof-, Bolken- und Burgäschistrasse in Aeschi ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 25. August 2015, das Amt für Raumplanung (ARP) am 17. August 2015 sowie die Einwohnergemeinde Aeschi am 14. Oktober 2015 zugestimmt.

Der Plan lag vom 28. August 2017 bis 26. September 2017 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen keine Einsprachen ein.

### **2. Beschluss**

- 2.1 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) vom 10. Juni 2015 (Rev. 12. April 2017) des Ingenieurbüros B+S AG, Derendingen, betreffend die Luzern-, Gallishof-, Bolken- und Burgäschistrasse in Aeschi, wird genehmigt.
- 2.2 Im Innerortsbereich wurde bereits im Jahr 2007 ein lärmdämmender Belag eingebaut. Voraussichtlich werden in den Jahren 2025 im östlichen Teil der Luzernstrasse und in den Jahren 2030-2035 im westlichen Teil lärmdämmende Beläge eingebaut.
- 2.3 Bei 12 Liegenschaften sowie bei 2 erschlossenen aber unbebauten Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, sodass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:
  - Luzernstrasse Nrn. 2, 4, 9, 10, 16a, 31, 42, 44, 48 und 52
  - Gewerbestrasse Nr. 4
  - Sonnhalde Nr. 1
  - Parzellen Nrn. 89 und 861.
- 2.4 Bei keiner dieser Liegenschaften werden im Beurteilungszustand 2034 die Alarmwerte erreicht oder überschritten. Somit sind bei keinem dieser Gebäude Schallschutzmassnahmen gemäss Artikel 15 LSV anzuordnen.

- 2.5 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Lärmsanierungsprojekt entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/muh), mit 2 genehmigten Berichten

Amt für Umwelt

Amt für Raumplanung

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Gemeindepräsidium Aeschi, Schulhausstrasse 8, 4556 Aeschi

Bauverwaltung Aeschi, Schulhausstrasse 8, 4556 Aeschi

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Aeschi:

Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) Luzern-, Gallishof-, Bolken- und Burgäschi-  
strasse“.)